Bebauungsplan Nr. 82

für die Flurstücke 136/6 bis 136/10 und 136/13 der Flur 6 an der Welsestraße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

Delmenhorst Flur 6; RK 7580 A; ca. 1.0 ha.

Planzeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256) treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 außer Kraft.

a) Art u. Maß der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- (II) — Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.7) — Geschoßflächenzahl

b) Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Erdgeschoßfußbodenoberkante darf max. 50 cm über Straßenoberkante liegen.

c) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

d) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze

e) Flächen für Garagen

- GGa — Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Baugrundstücke, mit geschlossener Bauweise.

f) Geh. - und Leitungsrechte

Gehrechte für die angrenzenden Baugrundstücke mit geschlossener Bau-, weise und Leitungsrechte zugunsten öffentlicher Leitungsträger.

g) Sonderfestsetzungen Auf den nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung v. 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) u. (2) der Nieders. Bauordnung nicht errichtet werden. Für die Baugrundstücke mit geschlossener Bauweise findet § 21a (2) BauNVO als Ausnahme Anwendung.

h) Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG

Geplante Verbreiterung und 5,0 m breitem Reinigungsstreifen des öffentlichen Wasserzuges Nr. 71 (Welse) mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 75). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 16.11.1976 — Katasteramt: gez. Eyting, Verm.-Oberrat

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 17.8.1976

Stadtbauamt: gez. Oetting, Stadtbaurat — Stadtplanungsamt: gez. Schäfer, Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 25.10.1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BG - Bl. I S. 341) am 12.11.1976 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 23.11.1976 bis 23.12.1976 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 16.5.1977 — Der Oberstadtdirektor: gez. Dr. Cromme

Siegel

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 2.5.1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 16.5.1977

Stadt Delmenhorst
Siegel
gez. Jenzok, Oberbürgermeister — gez. Dr. Cromme, Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) Gemäss Verfügung vom 11.7.1977

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 11.7.1977
im Auftrage:
Siegel — gez. von Hagen

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV-Bl. 379) am 29.7.1977 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 9.8.1977 — Der Oberstadtdirektor: gez. Dr. Cromme

Siegel